

über die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-, Glasbruch-, Sturm- und Hagelversicherung des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Hannover-Land e.V. Stand 01.01.2022

Teilnahmeberechtigte: Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Bezirksverband angeschlossen sind. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen. Die/Der Versicherte/r kann ihre/seine Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform zurücknehmen. Eine Einzelpolice für die aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft Teilnehmenden wird nicht erstellt. Abweichend von §§ 44 ff des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) steht der/dem Versicherten ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus der Versicherung geltend zu machen. Abweichend von § 35 VVG besteht kein Aufrechnungsrecht des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Mitversicherten. Die Kenntnis und das Verhalten des Mitversicherten kann berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist (§ 47 VVG).

Versicherer: Basler Sachversicherungs-AG, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH

Versicherungsnehmer: Bezirksverband der Gartenfreunde Hannover-Land e.V. Vahrenwalder Str. 209 a, 30165 Hannover, Telefon (0511) 63 48 23, Email: vorstand@gartenfreunde-hannover-land.de, www.gartenfreunde-hannover-land.de

1. FEUER-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008 -Fassung Januar 2008-)

- 1.1 Gegen Feuerschäden sind die behördlich genehmigten oder gesetzlich zulässigen Baulichkeiten (außer Pergolen) auf dem gepachteten Kleingartengrundstück nach Bundeskleingartengesetz - nachstehend versicherte Gebäude genannt - einschließlich kleingartenüblichen Inhalt zum Neuwert versichert. Einfriedungen, Zäune, Bäume, Sträucher und Stauden sind mitversichert (10 % der Inhaltsversicherungssumme, max. 300,00 €), **soweit sie in Verbindung mit Laubenbränden vernichtet oder beschädigt werden.**
- 1.2 Eingeschlossen in die Versicherung sind auch Schäden infolge Blitzschlag, Explosion und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs.

2. EINBRUCHDIEBSTAHL-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008)

- 2.1 Gegen Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismus ist der kleingartenübliche Inhalt in den versicherten Gebäuden zum Neuwert versichert. **Gebäudebeschädigungen:** schadenbedingt erforderliche Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch das gewaltsame Eindringen in die versicherten Gebäude verursacht wurden, werden **bis max. 700,00 €** erstattet. Bei Vereinbarung einer Höhrversicherung des Inhaltes erhöht sich die Erstattung um 10% der Höhrversicherungssumme.

Beispiel: Inhaltsversicherungssumme 4.000,00 €
= Höhrversicherungssumme 2.000,00 €
= Erhöhung der Erstattung 200,00 €

3. GLAS-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen

für die Glasversicherung (AGIB 94 -Fassung 2012-)

Gegen Glasbruchschäden ist die Verglasung der versicherten Gebäude und Frühbeetkästen auf dem Kleingartengrundstück versichert. Die Ersatzleistung hierfür beträgt max. 1.000,00 € je Schadenereignis.

4. STURM-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen

für die Sturmversicherung (AStB 2008)

- 4.1 Gegen Sturm- und Hagelschäden sind die versicherten Gebäude auf dem Kleingartengrundstück (außer Pergolen) versichert. Außen an der Laube angebrachte, genehmigte Gebäudebestandteile (Überdachungen und Vordächer) sind bis max. 500,00 € je Schadenereignis mitversichert.
- 4.2 Unmittelbare Folgeschäden am kleingartenüblichen Inhalt werden unter Berücksichtigung einer bestehenden Unterversicherung bis max. 2.000,00 € entschädigt.

5. GRUNDVERSICHERUNG

- 5.1 Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Es sind nur Jahresbeiträge möglich. Für Mitglieder, die der Versicherung nach dem 01.07. eines Jahres beitreten, beträgt der Beitrag der Grundversicherung für das Eintrittsjahr 17,50 €*. Kündigungen sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich über den Verein an den Bezirksverband zu richten, ansonsten verlängert sich das Versicherungsverhältnis unter der Voraussetzung, dass die Folgebeiträge jeweils rechtzeitig bezahlt werden, automatisch um ein weiteres Jahr. Bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein/Verband erlischt das Versicherungsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Erstattung des nicht verbrauchten Versicherungsbeitrages.

- 5.2 **Jahresbeitrag für die Grundversicherung..... 35,00 €* ***

- 5.3 Versicherungssummen:

Für das **Gebäude:**

Feuer, Sturm und Hagel 10.000,00 €

Glasbruch 1.000,00 €

Für den **Inhalt:**

Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Sturm und Hagel ... 2.000,00 €

6. HÖHRVERSICHERUNG

- 6.1 Sofern der Wiederaufbauwert (Neuwert) der versicherten Gebäude oder der Wiederbeschaffungswert (Neuwert) der versicherten Sachen die jeweilige Grundversicherungssumme übersteigt, ist zur Vermeidung einer Unterversicherung eine ausreichende Höhrversicherung abzuschließen.

Höchstversicherungssummen insgesamt:

Gebäude 40.000,00 €

Inhalt 10.000,00 €

- 6.2 Jahresbeiträge pro 500,00 € Höhrversicherung:

a) **Gebäude:** Feuer, Sturm und Hagel 1,00 €* *

b) **Inhalt:** Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus 4,00 €* *

Unterversicherungsverzicht siehe Punkt 12

7. ZUSATZVERSICHERUNG

- 7.1 **Solaranlage:** Solarmodule (Paneele) inklusive Befestigungen auf dem Dach der Laube können zu einem Bruttojahresbeitrag und Gebühr von **10,00 € je 200,00 €** Versicherungssumme gegen die Gefahren Feuer, Diebstahl, Sturm und Hagel versichert werden. In Verbindung damit kann das in den versicherten Gebäuden vorhandene Zubehör der Solaranlage im Rahmen der Inhaltsversicherung mitversichert werden. Die Inhaltsversicherungssumme muss mindestens um den Wiederbeschaffungswert des Zubehörs erhöht werden.

- 7.2 **Stromaggregate** können gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Sturm und Hagel zu einem Jahresbeitrag in Höhe von **7,00 €* je 500,00 €** Versicherungssumme versichert werden.

*** Bruttojahresbeitrag und Gebühr**

8. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

8.1 Gebäude-Versicherung: Feuer/Sturm und Hagel

Wenn die vereinbarte Versicherungssumme nicht dem Neubauwert der versicherten Gebäude entspricht, ist eine ausreichende **Höherversicherung** (siehe Punkt 6.) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht. Notwendige Aufräumungs- und Abbruchkosten für den durch Feuer-, Sturm- oder Hagelschaden entstandenen Schutt der versicherten Gebäude werden zusätzlich bis zur Höhe der Gebäudeversicherungssumme übernommen. Bei **Totalschaden** werden, sofern die ordnungsgemäße Entsorgung des durch das versicherte Schadenereignis entstandenen Schuttes nachgewiesen ist und der Pachtvertrag zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens nicht gekündigt war, zwei Drittel der Versicherungssumme (Zeitwert) vor dem Wiederaufbau gezahlt. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten durch Vorlage prüffähiger Originalrechnungen – nachstehend Originalrechnungen genannt – nachzuweisen. Falls der Nachweis des Wiederaufbaus unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des restlichen Drittels. Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Schadeneintritt abgerechnet, ist der Regulierungsanspruch verjährt.

8.2 Inhalt-Versicherung: Feuer/Einbruchdiebstahl/Vandalismus

Wenn die vereinbarte Versicherungssumme nicht dem Wiederbeschaffungswert des versicherten Inhalts entspricht, ist eine ausreichende **Höherversicherung** (siehe Punkt 6.) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht. Bei **Totalschaden** werden zunächst 50% der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme (Zeitwert) gezahlt. Vor Zahlung der Restentschädigungssumme sind die Wiederbeschaffungskosten durch Originalrechnungen nachzuweisen. Falls der Nachweis der Wiederbeschaffung unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der restlichen 50%. (Verjährung siehe Punkt 8.1).

8.3 Nach Regulierung eines Totalschadens erlischt das Versicherungsverhältnis, so dass die wiedererrichteten Gebäude und der kleingartenübliche Inhalt neu versichert werden müssen.

9. SONDEREINSCHLÜSSE

- 9.1 Einfacher Diebstahl von auf dem gepachteten Kleingartengrundstück der/des Versicherten befindlichen Sachen, die der Gartenbewirtschaftung dienen (z.B. Schubkarren, Leitern), sofern diese aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in den versicherten Gebäuden untergebracht werden können und glaubhaft nachgewiesen ist, dass diese fest verankert oder anderweitig angeschlossen waren, sind bis max. 250,00 € je Versicherungsfall mitversichert;
- 9.2 Schäden an Einfriedungen/Zäunen und Demontage von Gebäudebestandteilen, die in Verbindung mit einem Einbruch in die versicherten Gebäude verursacht werden, sind bis max. 200,00 € mitversichert.
- 9.3 Schäden durch Überspannung infolge Blitz sind bis 10% der Gebäude- bzw. Inhaltsversicherungssumme ohne Selbstbeteiligung mitversichert.

10. BEGRENZUNGEN, MITVERSICHERT SIND

- 10.1 Garten- u. Arbeitskleidung bis max. 250,00 €
- 10.2 Lebensmittel zum kurzen Aufenthalt bis max. 30,00 €
- 10.3 TV-Gerät inkl. DVB-T-Receiver bis max. 250,00 €
- 10.4 Audiogeräte (Radio, MP3-Player, Lautsprecher) bis max. ... 100,00 €
- 10.5 Hochdruckreiniger bis max. 150,00 €
- 10.6 Bohrmaschine, Stichsäge und Akkuschauber mit 10 % der Inhaltsversicherungssumme, bis zu einem Gesamtwert von 300,00 € (Wert des Einzelgerätes max. 100,00 €)

11. AUSSCHLÜSSE

Bargeld; Urkunden; Sparbücher; Wertpapiere; Schmucksachen; Edelsteine; Perlen; Briefmarken; Münzen; Medaillen; alle Sachen aus Edelmetall; Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins; Ölgemälde; Aquarelle; Zeichnungen; Graphiken; Plastiken; über 100 Jahre alte Sachen und Antiquitäten; Kameras, Ferngläser, optische Geräte und deren Zubehör; Brillen; Waffen; Jagdgeräte; Munition; Jagdtrophäen; Geräte und Maschi-

nen, die nicht der Gartenbewirtschaftung dienen (außer Punkt 10.5 und 10.6); über den Rahmen des gartenüblichen hinaus vorhandener Inhalt; Gartenerzeugnisse und Pflanzen; Vögel und Bienenvölker; Geräte der Unterhaltungs- bzw. Kommunikationselektronik, deren Ton- bzw. Datenträger und Zubehör (außer Punkt 10.3 und 10.4); Schleifgeräte; Kreissägen; Sat-Anlagen; Solaranlagen und Zubehör (sofern nicht gesondert gem. Punkt 7.1 mitversichert); Stromaggregate (sofern nicht gesondert gem. Punkt 7.2 mitversichert); Spielsachen und Spielgeräte; Musikinstrumente; alkoholische Getränke; (Wasser-) Pfeifen und Zubehör; Tabak-Waren; Fahrräder und Mofas, Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger; Wasserfahrzeuge; Gegenstände, die nicht dem Versicherten gehören (fremdes Eigentum); Sachen, die sich am Schadentag nur vorübergehend (kürzer als drei Monate) in der Laube befunden haben; in der Glasversicherung: Scheiben und Platten aus Kunststoff.

12. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Die versicherten Gebäude und deren kleingartenüblicher Inhalt sind zum **Neuwert** versichert. Kleingartenüblich ist der Inhalt, (Laubeneinrichtung z.B. Möbel, Küchengeräte, Geschirr) der in seiner Ausführung dem Charakter des Kleingartens entspricht und für den kurzen Aufenthalt erforderlich ist, sowie die Geräte und Maschinen, die zur Gartenbewirtschaftung dienen.

Unterversicherungsverzicht (Inhalt): Sofern eine Inhaltsversicherungssumme von mindestens 4.000,00 € abgeschlossen ist, erfolgt bei der Inhaltsversicherung bis zur Höhe der Versicherungssumme keine Anrechnung einer Unterversicherung.

Vandalismus: Zerstörung und Beschmutzung **des versicherten kleingartenüblichen Inhalts** nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherten Gebäude.

Für **versicherte Inhaltsgegenstände** werden im Schadenfall ohne Vorlage der Originalrechnungen Schätzbeträge (Zeitwert) erstattet. Nachregulierung erfolgt nach Neuanschaffung und Vorlage der Originalrechnungen. **Reparaturkosten** sind durch Originalrechnungen nachzuweisen, andernfalls werden hierfür Teilbeträge übernommen. **Nach Kostenvoranschlag wird grundsätzlich nicht reguliert.** Reparaturen können in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die mit Originalrechnungen belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material sowie ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (z. Zt. 15,00 € pro Stunde).

Sachen, die sich am Schadentag **vorübergehend** (bis zu 3 Monaten) in den versicherten Gebäuden befunden haben, sind dem Hausrat-Versicherer der privaten Wohnung zum Ersatz zu melden (Außenversicherung).

13. WAS IST NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES ZU BEACHTEN?

Der durch das Schadenereignis geschaffene Zustand darf - außer bei einer Notreparatur - ohne Erlaubnis des Versicherers nicht verändert werden (Abräumung/Entsorgung), damit eine zweifelsfreie Feststellung der Schadenursache und -höhe nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird. Bei Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruchdiebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Feuer-, Sturm- und Hagelschäden sind sofort dem Bezirksverband zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Bei den Vereinen ist die Schadenanzeige erhältlich. Dieses Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Zur Bearbeitung sind aussagekräftige Fotos des Schadens sowie der Gesamtansicht der Parzellen notwendig.

Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllten bzw. nicht eigenhändig unterschriebenen Schadenanzeigen erfolgt keine Bearbeitung. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung der Polizei) ist unverzüglich über den Verein an den Bezirksverband einzureichen.